

Verfahrensordnung

Beschwerdesystem

Münster, Juni 2024



Verfahrensordnung

1 Ziel

zeb hat sich zu verantwortungsbewusstem und nachhaltigem Handeln verpflichtet. Dieser Anspruch, der sich auch an Kunden und Zulieferer richtet, ist im Code of Conduct von zeb dokumentiert. Die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens entspricht dieser Haltung und erfüllt zudem eine wesentliche Anforderung des [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes \(LkSG\)](#).

Für den Fall, dass Sie einen Verstoß gegen das LkSG sehen oder vermuten, haben wir nachfolgend den Beschwerdeprozess für Sie zusammengefasst:

2 Gegenstand

Potenziell Betroffene können mithilfe des Verfahrens auf Verstöße gegen die Inhalte und Ziele des LkSG hinweisen. Damit sind alle menschenrechtlichen Risiken bzw. Pflichtverletzungen gemeint, die vom LkSG erfasst sind:

- Kinderarbeit,
- Sklaverei und Zwangsarbeit,
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren,
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen,
- sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung in Beschäftigung,
- Vorenthalten angemessenen Lohns,
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen,
- widerrechtliche Verletzung von Landrechten,
- Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung von Sicherheitskräften, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zum Beispiel Beeinträchtigungen von Leib und Leben verursachen können.

Weiter sind umweltbezogene Risiken im Zusammenhang mit der unsachgemäßen Emission von

- Quecksilber,
- persistenten organischen Schadstoffen (POPs) oder

- gefährlichen Abfällen

erfasst.

Meldungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz sind nicht Gegenstand dieser Verfahrensordnung.

3 Grundsätze

- Wir wollen Sie ermutigen, mutmaßliches Fehlverhalten so schnell wie möglich zu melden. Sie sollen wissen, dass Ihre Bedenken ernst genommen und zeitnah untersucht werden und die Vertraulichkeit dabei stets gewahrt wird.
- Wir versichern, dass Sie echte Bedenken in gutem Glauben äußern können, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen, auch wenn sich Ihre Bedenken als falsch erweisen.
- Wir wollen durch unser Beschwerdesystem mögliche Schäden und finanzielle Verluste für zeb verhindern.

4 Betroffener Personenkreis

Personen können durch

- Aktivitäten im eigenen Geschäftsbereich von zeb,
- Aktivitäten von unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten von zeb,
- Verletzung ihrer geschützten Rechtsposition oder
- Kenntnis von einer möglichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht

potenziell betroffen sein und einen Hinweis abgeben.

5 zeb-Gruppe

zeb umfasst neben der zeb.rolfes.schierenbeck.associates gmbh, Münster, die folgenden Gesellschaften:

- zeb.rolfes.schierenbeck.associates gmbh, Wien
- zeb.rolfes.schierenbeck.associates gmbh, Zürich
- zeb.rolfes.schierenbeck.associates sp. z o.o., Warschau

- zeb.rolfes.schierenbeck.associates TOV, Kyiv
- zeb.rolfes.schierenbeck.associates gmbh, Luxembourg
- zeb Consulting s.r.l., Mailand
- zeb/rolfes.schierenbeck.associates s.r.l., Mailand
- zeb.consulting AB, Stockholm
- zeb.rolfes.schierenbeck.associates AS, Oslo
- zeb.rolfes.schierenbeck.associates Ltd., London
- zeb.rolfes.schierenbeck.associates B.V., Amsterdam
- zeb.move business coaching gmbh, Münster
- zeb.information.technology gmbh & co. kg, Münster
- zeb.information.technology gmbh, Münster
- findic gmbh, Münster
- findic gmbh, Zürich
- zeb.connect gmbh, Münster
- zeb.applied gmbh, Münster

6 Ansprechpartner

Während des gesamten Beschwerdeverfahrens ist der Legal Desk für die Hinweisgebenden der ausschließliche Ansprechpartner. Er ist in seiner Funktion unabhängig und weisungsungebunden und bietet somit die Gewähr für unparteiisches Handeln.

7 Kontaktmöglichkeiten

Die Hinweisgebenden können über folgende Kontaktmöglichkeiten ihre Information platzieren:

| | |
|----------|--|
| E-Mail: | speakup@zeb.de |
| Telefon: | +49.251.97128.0 |
| Brief: | zeb.rolfes.schierenbeck.associates gmbh Legal Desk Hammer Straße 165, 48153 Münster, Deutschland |

8 Ablauf

Der Ablauf des Beschwerdeverfahrens vollzieht sich wie folgt dargestellt:

8.1 Eingang

Der eingehende Hinweis wird vom Legal Desk dahingehend geprüft, ob ein LkSG-Tatbestand vorliegt.

8.2 Eingangsbestätigung

Der Eingang des Hinweises wird den Hinweisgebenden innerhalb von fünf Arbeitstagen auf dem gewählten Kontaktweg (E-Mail, Telefon oder Brief) durch den Legal Desk bestätigt. Fehlt die Angabe einer Kontaktmöglichkeit (anonymer Hinweis), muss zeb diese nicht eigens ermitteln. Der Versand einer Eingangsbestätigung entfällt.

8.3 Ablehnung

Erfüllt der Hinweis keinen LkSG-Tatbestand, erhalten die Hinweisgebenden innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Hinweises eine Rückmeldung mit Begründung, sofern dem keine rechtlichen oder behördlichen Gründe entgegenstehen.

8.4 Sachverhaltsaufklärung

Erfüllt der Hinweis einen LkSG-Tatbestand, beginnt der Legal Desk mit der Sachverhaltsaufklärung. Dazu können weitere Informationen von den Hinweisgebenden angefordert werden oder der Bedarf nach einer Erörterung des Sachverhalts bestehen, um diesen inhaltlich besser nachvollziehen zu können.

Ergibt sich, dass im eigenen Geschäftsbereich von zeb oder in einem unmittelbaren oder mittelbaren Lieferantengeschäftsbereich von zeb eine Verletzung der LkSG-bezogenen Pflichten

- möglich erscheint,
- unmittelbar bevorsteht oder
- eingetreten ist,

wird unverzüglich die bestehende konkrete Risikoanalyse aktualisiert bzw. eine konkrete Risikoanalyse erstellt.

Als Ergebnis der konkreten Risikoanalyse werden angemessene Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen veranlasst. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, um die Verletzung von geschützten Rechtspositionen zu vermeiden oder bereits eingetretene Verletzungen zu minimieren oder abzustellen.

Die Sachverhaltsaufklärung wird binnen drei Monaten abgeschlossen und mit einer Stellungnahme gegenüber den Hinweisgebenden beendet.

9 Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Anlassbezogen und mindestens jährlich wird die Wirksamkeit des Beschwerdemanagements durch den Legal Desk überprüft.

10 Dokumentation und Aufbewahrung

Jede eingehende LkSG-Beschwerde wird im Sinne des LkSG dokumentiert und aufbewahrt. Beschwerden, die nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, können ggf. abweichende Fristen zur Dokumentation und Aufbewahrung aufweisen.

11 Vertraulichkeit und Anonymität

Durch geeignete personelle, organisatorische und technische Strukturen stellt zeb sicher, dass bei eingehenden Hinweisen die Vertraulichkeit des Hinweises und der Identität der Hinweisgebenden gewahrt wird. Der Schutz der Hinweisgebenden vor Benachteiligung und Bestrafung wird dabei gewährleistet. Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Mitarbeitenden sind daher zur Vertraulichkeit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

Die Vertraulichkeit und der Datenschutz beziehen sich auf

- die Hinweisgebenden,
- die Personen und Inhalte, die Gegenstand des Hinweises sind, sowie
- sonstige im Hinweis genannten Personen oder Inhalte.

12 Kosten des Verfahrens

Für die Hinweisgebenden entstehen keine Kosten; das Verfahren ist für sie kostenfrei.